

schichte auf die seit dem Mittelalter existierenden Viertelsmeister. Deren Selbständigkeit ging im Laufe der Zeit verloren, zunehmend genoß der Stadtrat diese Rechte, zumal Beschwerden über die Amtsführung der Viertelsmeister die Landesregierung veranlaßten, Vorbereitungen zur Schaffung einer Gemeindevertretung zu treffen. Der Beschluß erfolgte am 30. März 1816, die Wahl am 17., 20. und 21. Mai 1816. Nach Verordnung vom 25. Mai 1816 amtierten die Gewählten als Stadtrepräsentanten. Auf Bestreben des Rates wurden sie am 23. Juni 1821 für aufgelöst erklärt, da den Viertelsmeistern durch die Landesregierung neue Rechte gegeben wurden.

Hingegen war mit Wahl und Amtseinführung der Kommunrepräsentanten im Herbst 1830 in Dresden der Weg zu bürgerlicher Kommunalpolitik frei. Ein königliches Mandat vom 15. Dezember 1830 räumte ihnen das Recht auf Beratung und Antragstellung an den Stadtrat ein.<sup>3)</sup> Der auf Staats-



Christian Gottlieb Eisenstuck um 1830

reform zielende Kurs Lindenaus und das revolutionäre Alternativprogramm des Moßdorfschen Verfassungsentwurfes entfachten 1831 in ihrer Widersprüchlichkeit einen Konflikt, der die Regierung zum Entscheidungsschlag der Bajonette herausforderte. Mit der Niederschlagung der revolutionären Bewegung und des Bürgervereins als erstem Versuch zur politischen Organisation radikal-demokratischer Kräfte war die Entwicklungslinie in Richtung Staatsreform vorgegeben. Deren erstes Ergebnis war die Verfassung vom 4. September 1831. Für die Kommunvertretung in den Städten waren die Grundsätze der Städteordnung vom 2. Februar 1832 ausschlaggebend: Einheit des Gemeindebezirkes, Vertretung der Gemeinde durch selbstgewählte Abgeordnete gegenüber dem Stadtrat, Verwaltung des Gemeinwesens durch ein selbstgewähltes Verwaltungsorgan, Kontrolle durch Kommunrepräsentanten und Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege sowie von den Obliegenheiten des Stadtrates.<sup>4)</sup> Die Durchsetzung der Verordnungen

war mit tiefgreifenden Veränderungen und hohem Aufwand verbunden. Auf der Grundlage der Städteordnung machte die Wahl von Stadtverordneten ein Ortsstatut für Dresden, ein Partialstatut für die Wahl selbst und dies wiederum eine genaue Bürger- und Stadtgebietserfassung erforderlich. Nach der Wahl von provisorischen Repräsentanten 1830 war nun die Möglichkeit zur Schaffung einer beständigen Körperschaft vorhanden und damit der Grundstein zur bürgerlichen Kommunalpolitik gelegt.

Während mit Wahlmandat und Städteordnung die gesetzlichen Möglichkeiten gegeben waren, vollzog sich der praktische Schritt vom feudalen Stadtre Regiment zur bürgerlichen Kommunalpolitik über Initiativgebung und Interessenvertretung. Der Prozeß der Bewältigung kommunaler Aufgaben war im ständigen Suchen nach innerorganisatorischer Stabilität und Finden immer besserer, modifizierter Formen der bürgernahen Politik spürbar. Für die im Oktober 1830 gewählten Kommunrepräsentanten begann mit ihrer feierlichen Amtseinführung eine schwierige Etappe, die zugleich unabdingbare Vorstufe zum Beginn der Tätigkeit der am 13. März 1837 gewählten ersten bürgerlichen Stadtverordneten in Dresden war.